

Gewährung von Forschungssemestern gemäß § 68 UG [§ 49 Abs. 6 LHG]

Sehr geehrter Herr Dekan,

in letzter Zeit sind der Universitätsverwaltung von verschiedenen Fakultäten mehrfach Anträge auf Gewährung von Forschungssemestern vorgelegt worden, die, formlos gestellt, teilweise nicht den Voraussetzungen entsprachen, die der Landesgesetzgeber für die Bewilligung von Forschungssemestern in § 68 [49 Abs. 6] des Universitätsgesetzes [Landeshochschulgesetzes] normiert hat. Damit die Anträge von der Universitätsverwaltung zügig bearbeitet werden können, ist es erforderlich, dass diese alle entscheidungsrelevanten Angaben enthalten. Zur Erleichterung aller Beteiligten hat die Universitätsverwaltung schon vor Jahren einen Vordruck (P 67) entwickelt, den zu benutzen sich deshalb empfiehlt, weil darin alle vom Gesetzgeber vorgesehenen und für die Bearbeitung bedeutsamen Sachverhalte von dem/der beantragenden Professor(in) erfragt werden und auch die von der Fakultät abzugebenden Erklärung vorformuliert sind.

Um die Bestimmungen des § 68 UG (siehe Anlage) [49 Abs. 6 LHG] zu verdeutlichen, stelle ich hiermit die Bewilligungsvoraussetzungen dar:

1. Die erstmalige Ernennung zur Professorin/zum Professor liegt mindestens vier Jahre zurück, in denen die Professorin/der Professor in der Lehre tätig war.
2. Das Forschungsvorhaben ist ausführlich und genau zu bezeichnen.
3. Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die ~~Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten insbesondere von Doktoranden und Diplomanden~~ [Durchführung von Prüfungen] ist gewährleistet, ~~ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht~~. Die Vertretung ist also grundsätzlich von Professor(inn)en wahrzunehmen.
4. Die Freistellung wird nur für ein Semester beantragt.
5. Zwischen dem zuletzt in Anspruch genommenen Forschungssemester und dem beantragten Forschungssemester liegt ein Abstand von mindestens vier Jahren, in denen die Professorin/der Professor in der Lehr tätig war (z.B.: letztes Forschungssemester SS 1998, nächstes Forschungssemester frühestens WS 2002/2003). Auf den vorgenannten Vierjahreszeitraum darf eine Überschreitung der Mindestfrist zwischen früher gewährten Forschungssemestern nicht angerechnet werden, ebenso darf dieser Abstand mit Rücksicht auf eine vorgesehene Verlängerung der Frist bis zum nächsten Forschungssemester nicht verkürzt werden.
6. Professor(inn)en, die vor der Ernennung in Baden-Württemberg bei einem

anderen Dienstherrn als Professor(inn)en tätig waren, können erstmals ein Forschungssemester beantragen, wenn seit der erstmaligen Ernennung zur Professorin/zum Professor oder seit dem letzten Forschungssemester mindestens ein Abstand von vier Jahren liegt, in denen sie in der Lehre tätig waren und wenn sie in Baden-Württemberg seit ihrer Einstellung als Professor/ in mindestens zwei Semester lang in der Lehre tätig waren.

~~7. Nach einer Erlassregelung des MWK wird ein Forschungssemester in den letzten beiden Semestern vor der Entpflichtung bzw. dem Ruhestand nicht bewilligt, auch wenn seit der letzten Freistellung bereits vier Jahre verstrichen sind.~~

Über etwaige Ausnahmen von der Einhaltung der Vierjahresfrist, deren Notwendigkeit ausführlich begründet werden müsste, entscheidet der Rektor.
Ich wäre dankbar, wenn Sie darauf hinwirken könnten, dass die obigen Grundsätze eingehalten und die Vordrucke verwendet werden, um so im Interesse aller eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.